

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

lich ist. Die Strecke Klaus—Selztal wird somit im Herbst des laufenden Jahres zur Betriebseröffnung gelangen können. Die offene Strecke der Tauernbahn wurde im Herbst 1903 von einem ungewöhnlich heftigen Hochwasser heimgesucht. Die Verwüstungen, welche dasselbe angerichtet hat, waren so groß, daß man eine Zeitlang befürchtete, man werde den Termin für die Vollen- dung der Strecke auf den Sommer 1906 verschieben müssen. Nun haben aber die Arbeiten im Jahre 1904 einen so vortrefflichen Fortgang genommen, daß man die Strecke Schwarzach—Gastein um dreiviertel Jahre früher, nämlich im September 1905, wird eröffnen können. Über den Stand der Arbeiten im Tauerntunnel ist zu berichten, daß auf der Nordseite die Bohrung mit den Brandtschen Bohrmaschinen (Druckwasserdrehbohrmaschinen) vor- züglich arbeitet und der Stollen rüstig fortschreitet. Seit Einführung der Maschinenbohrung — Jänner 1904 — wurden hier 1700 Meter Stollen aufgeföhren.

Kanalisation. Im Voranschlage der Stadt Bozen pro 1905 ist eine Post von 6000 Kronen für Studien, Vor- arbeiten und die Projektverfassung für die Kanalisation der Stadt eingestellt. Bis zur Fertigstellung der Kana- lisation soll von allen Um- und Neupflasterungen abge- sehen werden.

Bau eines Elektrizitätswerkes. Die Stadtgemeinde Klausen in Tirol beabsichtigt den Bau eines Elektrizität- werkes für die Stadt und die umliegenden Ortschaften, für welches die Wasserkraft dem Tinnebach entnommen werden soll. Das Projekt wurde bereits der Bezirks- hauptmannschaft Bozen zur Genehmigung vorgelegt.

Ringofenversteigerung. Wie zur öffentlichen An- zeige gebracht wurde, sollte der den Herren Spitzlinger & Komp. gehörige Ringofen in Utzenaich am 27. Jänner zur Versteigerung gelangen. Die Versteigerung fand nicht statt, da Herr Spitzberger sich bereit erklärte, den Ring- ofen um den Betrag von 30.000 Kronen allein zu über- nehmen.

Von den Bauanschlägen. Schon mehrmals wurde von Baulustigen an uns die Frage gerichtet, ob man über die Notwendigkeit der Kosten eines beabsichtigen- den Baues die möglichste Gewißheit sich im voraus ver- schaffen könne. So wünschenswert dies auch wäre, so wenig läßt sich in Abrede stellen, daß in der Regel Kostenberechnungen für projektierte Bauunternehmungen als ziemlich unsicher sich erweisen, denn es ist zu be- kannt, daß nichts leichter sei, als die Überschreitung eines Bauanschlages und daß eine Überschreitung gerade bei solchen Bauanschlägen am meisten vorkam, die sich durch detaillierte Ansätze besonders auszeichneten. Die Ursache dieser Unsicherheit muß zumeist den Bauherren selbst zugerechnet werden. Auf Seite des Bauherrn wird die Unsicherheit der Bauanschläge meistens da- durch herbeigeföhrt, daß oft noch während des Baues in dem Bauherrn der Wunsch sich regt, einzelne Teile des Hauses schöner oder besser ausgeführt zu sehen und das er diese Zutaten als eine Kleinigkeit erachtet, während dieselben doch ein nicht unbedeutendes Über- gewicht in die Wagschale der Baukosten werfen. Tritt dieser Fall ein, so ergeben sich zum Schluß der Ab- rechnung Differenzen zwischen dem Bauherrn und dem Baumeister, denn ersterer findet den Mehrbetrag für et- was, was er noch nachträglich hinzugefügt wünschte, zu hoch und ist selten imstande, den wahren Wert dieser oft schwierigen Ausführungen zu ermessen. Die Kosten

eines zu beginnenden Baues können daher nur dann im voraus mit Sicherheit berechnet werden, wenn von dem einmal festgestellten Plane nicht abgegangen, sondern alles so ausgeführt wird, wie es im Projekte bestimmt wurde. Man glaube nicht, daß es dem Bauunternehmer wünschenswert erscheint, dem Bauherrn zu Mehrauslagen zu veranlassen und tritt dieser Fall nur dort ein, wo der Bauherr geneigt ist, sein Haus wohlgefälliger und ver- sprechender gestalten zu lassen.

Entscheidung von Gewerbegerichten. In letzter Zeit wurden nach den Mitteilungen des „Bundes des öster- reichischer Industrieller“ von Gewerbegerichten nach- folgende wichtige Entscheidungen gefällt: Gröbliche Ver- letzung der Disziplin in der Fortbildungsschule berech- tigt den Lehrherrn zur Entlassung des Lehrlings. Ent- scheidung des k. k. Landesgerichtes Wien als Berufungs- gericht in gewerblichen Rechtsstreitigkeiten. — Die Nichtbeibringung des Arbeitsbuches, ungeachtet wieder- holter Aufforderung, berechtigt den Gewerbeinhaber zur Entlassung des Hilfsarbeiters. — Bei vorzeitiger Über- gabe des Arbeitsbuches an den Gewerbeinhaber kann der Hilfsarbeiter für die Zeit von der Übergabe bis zum Dienstantritte eine Lohnvergütung nicht beanspruchen. — Wenn mehrere Kläger in einer Klage Ansprüche je unter 100 K geltend machen, deren Gesamtsumme aber diesen Betrag übersteigt, ist die eingebrachte Berufung nach der Bestimmung des § 30 Gewerbegerichtsgesetz zu be- urteilen; die Berufung wurde demnach verworfen. — Der dem Hilfsarbeiter wegen grundloser Entlassung ge- mäß § 84 G.-O. zustehende Vergütungsanspruch unter- liegt der dreijährigen Verjährung des § 1489 A. b. G.-B. — Der vorzeitig austretende Hilfsarbeiter hat Ersatz zu leisten für den höheren Lohn des an seiner Stelle auf- genommenen Aushelfers und für die mit der Beschaffung dieser Hilfskraft sonst verbundenen Kosten. (§ 85 G.-O.) — Bedeutung der in der Arbeitsordnung enthaltenen Be- stimmung, daß Einwendungen gegen Lohnabrechnung sofort am Samstag nach der Lohnauszahlung oder läng- stens bis Montag früh 10 Uhr anzubringen sind und daß die Fabriksleitung spätere Beschwerden nicht anzu- nehmen verpflichtet ist. — Der Kläger (Eisengießer) war mit dem ihm gewährten Akkordlohn nicht zufrieden und verlangte Zahlung eines weiteren Lohnbetrages von 22.42 K. Dem Klagebegehren wurde stattgegeben. Der Bestimmung des § 5 der Arbeitsordnung kann nur der Sinn beigelegt werden, daß Beschwerden zur eventuellen gütlichen Beilegung entweder gleich bei der Lohnaus- zahlung oder spätestens am nächstfolgenden Montag vor- gebracht werden müssen, keineswegs kann aus denselben ein Verzicht seitens des Arbeiters auf das Recht, einen eventuellen Anspruch im Klagewege geltend zu machen, abgeleitet werden.

VII. Internationaler Architektenkongreß London 1906. Derselbe findet in der Zeit vom 16. bis 21. Juli 1906 statt und wird die Erörterung baukünstlerischer Fragen, die internationale Bedeutung besitzen, be- handeln. Mit diesem Kongresse ist eine Ausstellung architektonischer Werke verbunden. Die Kongreßmit- glieder werden in zwei Klassen eingeteilt und zwar bei- steuernde Mitglieder (Membres Donateurs), die mindestens £ 4 entrichten und Subskriptionsmitglieder (Membres adhérents), die mindestens £ 1 zeichnen. Alle den Kongreß betreffenden Mitteilungen sind an den Sekretär des ausführenden Ausschusses Herrn W. J. Locke (London, W. Conduit Street 9) zu richten.